

Konflikt involviert waren. Aufgrund dieser Erkenntnis könnte man die These aufstellen, daß die Berufung auf Sprache oder Religion der einzelnen Ethnien nur als Vorwand diene, die fremden Interessen, die den Konflikt entzündet und von außen gesteuert haben, zu verbergen. Dieser These zufolge müssen die am Konflikt beteiligten Individuen und Gruppen die Nachteile hinnehmen, die Vorteile kassieren aber die „nicht-identifizierten“ Interessen, die öf-

fentlich kein Gesicht zeigen, weil sie unerkannt bleiben wollen.

Dennoch ist Schlees theoretischer Ansatz von Bedeutung, weil er aufzudecken versucht, daß Konflikte von den unterschiedlichen Identifikationen der Menschen her zu verstehen sind und deswegen vor allem subjektiven Charakter haben, der aufgrund der bewußten Entscheidung der Verantwortungsträger zustandekommt.

Janez Perčič SJ

Recht

GIERHAKE, Katrin: *Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre*. Berlin: Duncker & Humblot 2005. 318 S. (Schriften zum Strafrecht. 167.) Br. 76,-.

Diese 2004 von der Juristischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommene Arbeit geht von einer Frage aus, welche aufs engste mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zusammenhängt. Denn dieser hat ja überhaupt nur dann eine Berechtigung, wenn sich auf der Grundlage eines freiheitlichen Rechtsverständnisses ein völkerrechtlicher Strafanspruch gegen Einzelpersonen begründen läßt. Katrin Gierhake untersucht, ob es überhaupt zu rechtfertigen ist, daß nicht bloß Einzelstaaten, sondern einzelne Personen von völkerrechtlichen Gerichtshöfen abgeurteilt werden, oder ob das Völkerrecht mit dem Strafrecht über Einzelpersonen einen maßlosen und überzogenen Anspruch erhebt, welcher einen unzulässigen Eingriff in den Menschenrechtsschutz der Bürger darstellt.

Gierhakes Arbeit enthält zwei Teile, die vielfach untergliedert sind: Im ersten Teil untersucht sie, ob und wie Strafe im (nationalen) Rechtsstaat mit Kants Rechtslehre zu begründen ist (33–167). Der zweite Teil sucht

eine Begründung auf der internationalen Ebene (168–298). Ein knappes Fazit schließt sich an (299f.). Der erste Teil ist also eine Art Vorlauf, eine Begründung innerstaatlichen Strafens anhand von Kants Rechtsphilosophie. Wer eine solide Erklärung sucht, wie Kant das Strafrecht begründet, findet hier eine allerdings nicht neue (vgl. Höffe, Köhler, Zazyk u.a.) doch ausführliche und klare Auskunft. Gierhake geht gekonnt mit den Schwierigkeiten um, die der Ansatz Kants mit dessen Konzept des „Naturzustands“ (31), mit dem Beginn beim isoliert genommenen Individuum und mit der Formalität seines Ansatzes (62) aufwirft. In die eigentliche Behandlung ihres Themas tritt sie erst mit dem zweiten Kapitel ein, wiederum unter Zuhilfenahme Kantischer Überlegungen (ab 168). Daß dessen Gedanken hilfreich und klärend sind, zeigt die Autorin überzeugend, doch darf man, wie sie sagt, Kant nicht als Vordenker einer internationalen Strafgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen (247), noch dürfe es um Vergeltung im Strafrecht gehen, wie bei Kant, sondern um die Verteidigung des Rechts selbst (251).

Gierhake spricht zu Recht von einer heute bereits bestehenden Völkerrechtsgemeinschaft, welche Staaten wie Einzelpersonen Rechte zu gewährleisten hat und

Pflichten auferlegen darf. Das Völkerrecht ist nicht mehr ausschließlich ein Weltrecht mit Staaten als Rechts- und Pflichtenträgern, sondern hat langsam gegen viele Widerstände den einzelnen konkreten Menschen in den Mittelpunkt gestellt, wobei dieser Prozeß noch längst nicht abgeschlossen ist. Die internationalen Gerichte müssen von der Gesamtheit der Menschen legitimiert sein, welche sich allerdings bis heute nur mittels der ihnen zuzuordnenden Staaten zu äußern vermögen (292, 295). Um ein Völkerstrafrecht zu begründen, muß es nicht nur legitimierte Gerichtshöfe, sondern auch Verbrechen geben, welche gegen das Weltrecht verstoßen (259).

Was die Verbrechen betrifft, so darf und muß die Völkerrechtsgemeinschaft als solche bestimmte Vergehen bestrafen, und dies aus drei Gründen: um ihren Normenbestand zu verteidigen, um die Menschenrechte zu schützen und aus Sorge um den Weltfrieden (171) – dies ist ein originaler Akzent in Gierhakes Arbeit. Menschenrechte und Weltfrieden verlangen es, daß Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als echte Delikte gegen das Weltrecht von internationalen Gerichten festgestellt und abgeurteilt werden (266–287). Zum „Angriffskrieg“ als Verletzung des Völkerrechts sagt Gierhake nichts. Die Quantität des Ausmaßes des Verbrechens ist nicht maßgebend; ebenso wenig begründet das Urteilsversäumnis des nationalen Staates per se eine Kompetenz der Weltrechtsgemeinschaft (259). Eine internationale Strafe ist dann gerechtfertigt, wenn dem Unrecht über seine zwischenmenschliche und nationale Dimension hinaus globale Bedeutung zukommt (287).

Wie die dazu notwendigen Gerichtsverfahren auszusehen haben und welche Strafen in Betracht kommen dürfen, wird zu kurz behandelt (288; 297f.) Daß in Weiterentwicklung der Nürnberger Prozesse im

21. Jahrhundert eine zweite Instanz, eine Berufungsinstanz, für unerlässlich gehalten wird, um das Prädikat der freiheitlichen, rechtsstaatlichen Völkerrechtsordnung zu erhalten, wäre der Erwähnung ebenso wert gewesen wie das völkerrechtliche Verbot, daß internationale Gerichte die Todesstrafe verhängen. Daß „Weltrechtsgemeinschaft und ihr Strafrecht“ bereits ein wirkmächtiges Thema der spanischen Scholastik war, von Francisco de Vitoria OP bis hin zu Francisco Suárez SJ, mindert nicht die Bemühungen Kants und Gierhakes, welchen ein rechtsbegründendes und kein rechtspolitisches Anliegen zugrundeliegt. Wenn Gierhake wiederholt formuliert (252–263), daß das völkerrechtliche Verbrechen die Menschen rechtlos mache, so halte ich dies für eine ungeschickte und gefährliche Bemerkung: Menschen haben ihre Rechte, behalten ihre Rechte und verlieren sie nicht durch Verbrechen. Was fehlt, ist die effektive Durchsetzung ihrer Rechte!

Norbert Brieskorn SJ

HÖRNLE, Tatjana: *Grob anstößiges Verhalten*. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Frankfurt: Klostermann 2005. XI, 520 S. (Juristische Abhandlungen. 46.) Gb. 74,–.

Man stößt immer wieder auf die Ansicht, daß in unseren freiheitlichen Gesellschaften alles erlaubt sei und daß man straflos in der Öffentlichkeit Religionen beleidigen, Gefühle verletzen und unzünftig auftreten dürfe; resigniert stellen viele fest, daß jene, die sich verhöhnt und verletzt fühlen, schutzloser geworden seien. Man tröstet sie oder weist sie darauf hin, daß dies eben der Preis der Freiheit sei. Tatjana Hörnle geht mit Sachkunde, Ernst und gelegentlich feiner Ironie in ihrer Habilitationsschrift, welche von der Ludwig-Maximilians-Uni-